

# Satzung

## GetAwayDays e. V.

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „GetAwayDays“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 71543 Wüstenrot, Fuchswiesenstr. 37.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. 01. bis 31. 12.)

### §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Religion und die Vermittlung des christlichen Glaubens
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung der Erziehung
- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge im In- und Ausland

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die vorgelebte persönliche Beziehung zum auferstandenen Herrn Jesus Christus, damit andere Menschen ihn erleben und persönlich kennenlernen können
- Die Ermöglichung von Chancen durch ganzheitliche Arbeit, um die Zukunft positiv zu gestalten
- Camps für junge Menschen, insbesondere aus herausfordernden familiären Situationen oder mit Flüchtlingshintergrund, zur Vermittlung sozialer Kompetenz und Teamfähigkeit durch das Erleben körperlicher und zwischenmenschlicher Herausforderungen
- Naturverbundene christuszentrierte Erlebnispädagogik unter anderem auch mit Tieren
- Praxisorientierte Herausforderung zur Hinführung in den beruflichen Alltag
- Hinführung zum christlichen Glauben und praktisch gelebte Nächstenliebe auch mit anderen Gemeinden und Partnern
- Zusammenarbeit mit Firmen, um Ausbildungsplätze/Arbeitsplätze zu vermitteln
- Schulungen und Seminare
- Unternehmungen und Aktionen zur Förderung von Gemeinschaft und persönlicher und sozialer Kompetenzen
- Unterstützung benachteiligter Menschen durch praktische Hilfe, Publikationen und finanzielle Hilfe
- Gebet für die Menschen, die in die Arbeit des Vereins involviert sind
- Personelle, finanzielle, fachliche und sachliche Unterstützung von Kirchengemeinden, christlichen Gemeinden und Institutionen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und beinhaltet keine politischen Ziele.

### **§3 Mittelverwendung des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge im Verein**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Jede Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt durch den Vorstand, bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

Der Verein finanziert sich durch Sponsoring, Spenden sowie andere dem Vereinszweck entsprechende Zuwendungen, außerdem durch Einnahmen aus Schulungen und Seminaren, die der Verein eigens zum Zweck der Finanzierung seiner Vereinszwecke durchführt.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein**

Die Mitgliedschaft endet

- Durch Tod
- Durch Austritt aus dem Verein  
Dieser ist durch eine schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären  
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist möglich
- Durch Ausschluss  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen schuldhaftem, wiederholtem Verletzen der Satzung oder der Interessen des Vereins nach schriftlicher Mahnung vom Vorstand beschlossen werden

## **§6 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken, Aufgaben zu übernehmen, ihre Realisierung in Abstimmung mit dem Vorstand selbst zu organisieren und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Versammlungen Anträge an die Mitgliederversammlung und an die Vorstandschaft zu stellen.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Satzung einzusehen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, übernommene Aufgaben auszuführen, Veranstaltungen und deren Organisation nach besten Kräften durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Die Vorstandschaft hat ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

## **§7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Beirat, die Mitgliederversammlung und der besondere Vertreter

## **§8 Vorstand, seine Aufgaben und Zuständigkeiten**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen ein Vorstandsvorsitzender und ein erster Stellvertreter gewählt werden müssen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden (die 1. Vorsitzende) und durch dessen Stellvertreter/in vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Zu Vorstandsmitgliedern kann jedes Mitglied gewählt werden das nicht im Beirat vertreten ist.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt
  - a) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf Vorschlag des Beirates.
  - b) Ein Vorstand kann sein Amt niederlegen. Die Mitgliedsversammlung und/oder der Beirat können vor Beendigung der Amtszeit einen Vorstand abwählen, wenn dieser in seiner Tätigkeit als Vorstand gegen einen Vereinszweck oder dem Vereinszweck zugrundeliegendem Anliegen / Gedanken zuwiderhandelt, diesen verletzt oder anderweitig das Vertrauen schwerwiegend gestört ist. Der Vorstand muss vorher von

dem jeweiligen Gremium angehört werden. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung des Beirates erforderlich.

- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann ausschließlich der Vorstand bis zur Neuwahl eines Nachfolgers ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Neuwahl zu erfolgen.
- d) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen aller in der Mitgliederversammlung Anwesenden erhält.
- e) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen.
- f) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- g) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei seiner / ihrer Nichtanwesenheit die seines / ihres Stellvertreters.
- h) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung oder Gesetz vorbehalten ist.

Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden zählen insbesondere

- Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichtes
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Sorge für die Verwirklichung des Vereinszwecks
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

- i) Sollte das Registergericht die Anerkennung der Satzung von redaktionellen Änderungen abhängig machen, so ist der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung zu diesen Änderungen berechtigt.

## **§9 Vergütung**

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- b) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- c) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben, wobei Dritte auch Vereinsmitglieder sein können.
- d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzusetzen. Dies können auch Vereinsmitglieder sein. Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- e) Im Übrigen kann der Verein auf Antrag den Mitgliedern und Mitarbeitern Aufwendungen entschädigen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand hat hierbei über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## **§10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden der vom Beirat selbst gewählt wird.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
  - a. In den Beirat kann jede natürliche Person gewählt werden die nicht im Vorstand vertreten ist.
  - b. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen aller in der Mitgliederversammlung Anwesenden erhält.
  - c. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Die Nachwahl erfolgt nur für die Dauer der laufenden 4-jährigen Amtsperiode.
  - d. Entscheidungen im Beirat werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
  - e. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

3. Zu den Aufgaben des Beirats zählen unter anderem beratende Funktionen gegenüber dem Vorstand im Hinblick auf inhaltliche Schwerpunktsetzungen sowie im Bereich Visionsentwicklung und Zukunftsgestaltung. Weiter soll der Beirat als Kontrollorgan in Bezug auf den in §2 festgehaltenen Vereinszweck dienen.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung und Leitung der Versammlung erfolgt durch den / die Vorsitzenden oder seinen / ihre Stellvertreter/in. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie ist auch in elektronischer Form, z. B. als Email möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies für dringlich erachtet oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt oder das Interesse des Vereins erfordert.  
Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden bzw. bei Nichtanwesenheit die Stimme des / der Stellvertreters /in.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens sieben Werktage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Ausnahmen hiervon müssen von der Mitgliederversammlung am Tag der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Die Wahl des Vorstands- und der Vorstandschaft sowie einem/r Kassenprüfer/in
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstands
- Die Bearbeitung der gestellten Anträge
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem / der Schriftführer/in oder bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter/in, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und dem / der Vorsitzenden bzw. bei Nichtanwesenheit von seinem / ihrem Stellvertreter/in zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der / die Vorsitzende kann Gäste zulassen. Medienvertreter können bei der Mitgliederversammlung auf Einladung des / der Vorsitzenden zugelassen werden.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§13 Besonderer Vertreter**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder der Beendigung aus anderen Gründen sind der / die 1.Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kontaktmission e. V., 71543 Wüstenrot, Fuchswiesenstr. 37, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen bei vorliegender Gemeinnützigkeit erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§15 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **§16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Eintrag ins Vereinsregister trägt der Verein den Namen:

„GetAwayDays e.V.“

### **§17 Schlussbemerkung**

Die vorstehende Vereinssatzung zur ordentlichen Abwicklung des Vereinslebens wurde am 15.11.2016 beschlossen.

**Unterschriften:**

Erster Vorsitzender – Karl Hubert Kerschbaum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stellv. Vorsitzender – Micha Orth:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Schriftführer – Jürgen Scharpf:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Schatzmeisterin – Stefanie Datt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Leonberg, 29.09.2020